

**TOP:**



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Erster Beigeordneter

**Vorl.Nr.:** V/2009/00518

**Datum:** 27.02.2009

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	11.03.2009	öffentlich	Vorberatung
Rat	18.03.2009	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 11.11.1999

### Beschlussvorschlag

4. Satzung vom xx.xx.2009 zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.11.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Meckenheim am xx.xx.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999 beschlossen:

#### Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung (**Änderung fett**):

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim festgelegt. Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auf den Bürgermeister übertragen gelten, werden insbesondere angesehen:
  - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.300,00 € zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24

- Monaten ausgesprochen werden.
- b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung bis zur Höhe von 5.000,00 € niederzuschlagen.
  - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
  - d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 € abzuschließen.
  - e) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ehrenbeamte.
  - f) Die Genehmigung von
    - Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB) bei Vorhaben mit
      - städtebaulich unproblematischen Baugrenzüberschreitungen bis max. 1,00 m
      - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl bis max. 10 %
      - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Firststrichtungen
      - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen bis max. 10 Grad
      - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen bis max. 10 %
      - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen bis max. 10 % des zulässigen Maßes.
    - Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei
      - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
    - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
      - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
    - Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei
      - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

#### Berichtspflicht

Über städtebaulich unproblematische Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB), Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) besteht eine dreimonatige Berichtspflicht.

- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) **Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für**

**Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt eine Entscheidung nach Satz 2 oder 3 nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung des Rates folgenden Sitzung, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.**

- (4)** Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (5)** Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

## Artikel II

Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<b>Begründung</b>
-------------------

Mit Schreiben vom 07.01.2009 hat sich die Fraktion für Bürger an die Kommunalaufsicht in Bezug auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von § 13 (1) Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim gewandt. Nach Prüfung der Angelegenheit hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 09.02.2009 den Bürgermeister der Stadt Meckenheim gebeten, den Rat über die Rechtslage zu informieren, damit sich dieser erneut mit der Thematik befasst.

Die ursprüngliche Regelung der Gemeindeordnung (§ 74 Abs. 1 GO NRW a. F.) sah ebenso wie die derzeit gültige Fassung (§ 73 Abs. 3 GO NRW) vor, dass grundsätzlich der Bürgermeister die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft. Die alte Gesetzeslage enthielt jedoch die Möglichkeit, in der Hauptsatzung eine andere Regelung zu treffen. Von dieser Gelegenheit wurde bei der Stadt Meckenheim dahingehend Gebrauch gemacht, dass der Rat für die personalrechtlichen Entscheidungen im Bereich des gehobenen Dienstes (ab einschließlich A 12 aufwärts) bzw. ab einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts zuständig war (§ 13 Abs. Ziffer e) der Hauptsatzung). Die Grundlage für eine solche Regelung ist jedoch nach Einschätzung der Kommunalaufsicht mit dem am 17. Oktober 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - entfallen.

Zwar verbleibt es auch nach Neufassung der GO NRW bei der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters für alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 Satz 1 GO – neu). Die Möglichkeit des Rates, personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar selbst zu treffen, ist jedoch stark eingeschränkt worden. Künftig ist ein Mitentscheidungsrecht des Rates nur noch bei bestimmten Führungspositionen und nach entsprechender Änderung der Hauptsatzung möglich. Betroffen sind nach der Neufassung Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Bei diesen Führungsfunktionen hat der Rat die Möglichkeit, die grundsätzlich dem Bürgermeister

zustehenden personalrechtlichen Befugnisse in der Form einzuschränken, dass diese Entscheidungen einvernehmlich zwischen Bürgermeister und Rat zu treffen sind. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Rat ein „alleiniges Letztentscheidungsrecht“, wenn er mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine positive personalrechtliche Entscheidung trifft. Kommt diese 2/3 Mehrheit nicht zustande, so hat der Bürgermeister das „alleinige Letztentscheidungsrecht“, wenn es zuvor nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung gekommen ist.

Es war lange Zeit unklar, welche der zahlreichen denkbaren personalrechtlichen Entscheidungen übertragbar sind und welche nicht. Der Gesetzestext spricht hier lediglich von "Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern". Zur Rechtsauslegung gibt es mittlerweile den Beratungserlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. Dezember 2007 (Az.: 31-43.02.01-3-4072/07) - **Anlage** -.

Wie bereits dargestellt, ist eine Überführung der Entscheidungszuständigkeiten in die alleinige Verantwortung des Rates, wie sie bisher möglich war, nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises - nach neuem Recht nun nicht mehr zulässig.

Eine solche rechtliche Einschätzung hat nach Inkrafttreten der Neufassung zur Folge, dass dem Rat der Stadt Meckenheim, da er von der Möglichkeit einer dem § 73 entsprechenden Hauptsatzungsregelung keinen Gebrauch gemacht hat, gegenwärtig eine Personalentscheidungskompetenz gem. § 73 Abs. 3 S.1 GO NRW über die anderweitig geregelten Fälle hinaus (z.B. § 71 Abs. 1, Abs. 7, § 73 Abs. 1 sowie § 104 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW) nicht mehr zukommt. Bis auf die Bestellung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung, der Wahl / Abberufung der Beigeordneten als kommunale Wahlbeamte sowie die Festlegung deren Geschäftskreise und andere besonders geregelte Fälle – für die der Rat gesetzlich zuständig ist - steht dem Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW nunmehr grundsätzlich das alleinige Entscheidungsrecht in allen personalrechtlichen Fragen zu.

Die bisherige Hauptsatzungsregelung, die auf der Basis des vorher geltenden § 74 Abs. 1 GO NRW a. F. ein alleiniges Entscheidungsrecht des Rates ohne Beteiligung des Bürgermeisters für bestimmte Besoldungs- und Vergütungsgruppen vorsah, ist ab dem Inkrafttreten der Neufassung des § 73 Abs. 3 GO NRW nichtig. Die neue Bestimmung setzt als höherrangiges Recht seit dem 17. Oktober 2007 die gegenwärtig entgegenstehende Regelung des § 13 Abs. 1 Ziffer e) der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund besteht, um möglichst schnell eine weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten des Rates der Stadt Meckenheim zu gewährleisten, akuter Änderungsbedarf hinsichtlich der Hauptsatzung. Daher schlägt die Verwaltung vor, o. g. Änderungssatzung zu beschließen, deren Wortlaut mit der Kommunalaufsicht abgestimmt wurde.

Meckenheim, den 27.02.2009

Britta Röhrig  
Sachbearbeiterin

Johannes Winckler  
Erster Beigeordneter

#### **Anlagen:**

- Beratungserlass des Innenministeriums vom 12.12.2007

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen